

49. Kann der Ehegatte, der bei der Eheschließung die tatsächliche Verschiedenheit der Ehegatten kannte, die Aufhebung der Ehe begehren, weil er sich über die Bedeutung und Wirkung dieser Verschiedenheit für die Ehegemeinschaft geirrt hat?

Ehegesetz § 37.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 4. Mai 1939 i. S. Ehefrau L. (Rf.)  
w. Ehemann L. (Bekl.). IV B 15/39.

I. Landgericht Wien.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Den Sachverhalt und die Entscheidung ergeben die folgenden

Gründe:

Die Klägerin ist deutschblütig und heiratete am 16. Juli 1916 den Beklagten, der Volljude ist. Nach Inkrafttreten des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 beehrte die Klägerin mit Klage die Aufhebung der Ehe nach § 37 EheG.: Sie wäre bei richtiger Würdigung der rassischen Verschiedenheit der Person des Mannes von ihrer Person die Ehe nicht eingegangen. Allerdings war ihr seine volljüdische Abstammung damals bekannt. Der beklagte Gatte ist mit der Aufhebung der Ehe einverstanden. Nach Ansicht der unteren Gerichte besteht kein nach § 37 EheG. beachtlicher Irrtum der Klägerin. Das Berufungsgericht hob aber das Urteil des Landgerichts auf, weil die Klägerin im Berufungsverfahren auch das Unvermögen des Beklagten zum Geschlechtsverkehr behauptete, worauf von Amts wegen einzugehen sei. Gegen den Aufhebungsbeschluß brachte die Klägerin den Rekurs ein; denn aus rechtlichen Erwägungen sei die Rechtsache im Sinne des Klagebegehrens spruchreif. Der Rekurs ist zwar in seinen rechtlichen Ausführungen begründet, aber unbegründet, soweit er die Spruchreife der Rechtsache annimmt.

1. Die Klägerin strebt die Aufhebung der Ehe an, nicht die Nichtigkeitsklärung. Zur Nichtigkeitsklage wegen Blutsverschiedenheit wäre sie auch nicht berufen (§ 28 Abs. 1 EheG.), und, da die Ehe vor Geltung der Blutgesetze in Österreich (24. Mai 1938) geschlossen wurde, dieser Nichtigkeitsgrund aber nicht zurückwirkt, scheidet er hier aus. Die Aufhebung der Ehe kann ein Ehegatte begehren, wenn er sich bei der Eheschließung über Umstände geirrt hat, die die Person des anderen Ehegatten betreffen und den klagenden Ehegatten bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätten (§ 37 EheG.). Gemäß § 54 der Durchführungsverordnung vom 27. Juli 1938 zum Ehegesetz kann dieser Aufhebungsgrund auch bei einer vor Inkrafttreten des Ehegesetzes, also vor dem 1. August 1938 geschlossenen Ehe binnen Jahresfrist nach diesem Zeitpunkte geltend gemacht werden; der Aufhebungsgrund wirkt daher zurück. Die Aufhebung nach § 37 EheG. setzt einen Irrtum oder eine Unwissenheit des Ehegatten über Umstände voraus, die persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten oder doch allgemein dessen Person betreffen.

Von diesen wesentlichen Umständen muß der klagende Ehegatte zur Zeit des Eheabschlusses keine oder eine unrichtige Vorstellung gehabt haben.

2. Über die volljüdische Abstammung des Mannes war die Klägerin, wie sie zugibt, bei Eingehung der Ehe allerdings unterrichtet. Insoweit beruft sie sich auch auf keinen Irrtum und keine Unwissenheit. Sie behauptet aber, über die Folgen und Auswirkungen der Tatsache, daß der Mann anderer Blutzugehörigkeit als sie ist, daß die Ehe eine Blutmischung ergab, damals in Unkenntnis gewesen zu sein oder darüber eine unrichtige Vorstellung gehabt zu haben. Sie habe erst durch die Aufklärung in der Zeit nach dem Anschluß Österreichs an das nationalsozialistische Deutsche Reich die Belehrung erhalten, daß in der Zugehörigkeit des Mannes zur jüdischen Rasse eine Verschiedenheit des Blutes beider Ehegatten gelegen sei und daß diese rassische Verschiedenheit der beiden Ehegatten sich für die eheliche Lebensgemeinschaft im einzelnen und für die Entwicklung des Volkes im allgemeinen ungünstig auswirke. Sie habe nun erst erkannt, daß ihre Auffassung unrichtig sei, wonach die Blutverschiedenheit der Ehegatten nichts bedeute. Die Erkenntnis der Bedeutung dieses Umstandes sei eine spätere Erkenntnis, die zur Zeit der Eingehung der Ehe bei ihr noch nicht bestanden habe.

3. Der Irrtum oder die Unkenntnis über die rassische Verschiedenheit beider Ehegatten in ihrer Bedeutung und Wirkung für die eheliche Gemeinschaft bezieht sich auf einen Umstand, welcher die Person des Ehegatten betrifft und für einen über die Bedeutung dieser Verschiedenheit aufgeklärten Menschen ein erheblicher Grund sein kann, sich von der Eingehung der Ehe abhalten zu lassen. Es kann daher dem Berufungsgericht nicht beigespflichtet werden, wenn es ausführt, die Klägerin strebe die Aufhebung der Ehe nicht aus Gründen an, die bei Eingehung der Ehe vor 23 Jahren bestanden haben und in der Person des Beklagten liegen, sondern auf Grund einer durch den Umbruch in Österreich bei der Klägerin nach ihrer Behauptung hervorgerufenen Änderung der Weltanschauung und der Einstellung zur Rassenfrage.

Der von der Klägerin behauptete Umstand, die Rassenverschiedenheit in ihrer Bedeutung für die Gestaltung der Ehegemeinschaft, bestand schon bei Eingehung der Ehe und betraf auch die Person des Beklagten, der im Rassengegensatz zur Klägerin stand und steht.

Sie wurden nicht erst durch den Umbruch und die behauptete Unterweisung der Klägerin hervorgerufen, sondern diese Unterweisung ließ die Klägerin nur die Unrichtigkeit ihrer bisherigen Beurteilung dieser Umstände erkennen.

4. Trotzdem ist aber die Sache noch nicht spruchreif. Für den Irrtum der Klägerin liegen nur ihre Behauptungen vor, mit deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit sich die Gerichte gemäß ihrer Rechtsauffassung bisher nicht beschäftigt haben. Der Beklagte hat dem Vorbringen der Klägerin allerdings nicht widersprochen; deshalb allein können die Behauptungen aber nicht als richtig angenommen werden. Denn selbst im Fall eines Zugeständnisses des Gegners ist das Gericht einer Untersuchung von Amts wegen nicht enthoben, da § 108 EheG. auf das Hofdekret vom 23. August 1819 (ZGE. Nr. 1595) und die Verordnung vom 9. Dezember 1897 (RGBl. Nr. 283) verweist und ihre sinngemäße Anwendung anordnet. Nach § 10 dieser Verordnung gehört aber das Verfahren bei Trennung der Ehe dem Bande nach (von dem Fall der Trennung der Judenehe, der hier nicht in Betracht kommt, abgesehen) zu denjenigen, in denen ein Anerkenntnis des Gegners wirkungslos ist. Die Behauptungen der Klägerin bedürfen daher einer erschöpfenden Erörterung, die zweckmäßig durch das Landgericht vorgenommen wird. Daher war die Aufhebung des landgerichtlichen Urteils zu bestätigen, wenn auch aus wesentlich anderen Gründen. Sollte sich im Verfahren ergeben, daß der Anspruch auf Aufhebung der Ehe wegen Irrtums der Klägerin über die Bedeutung der Rasseverschiedenheit nicht besteht, so bedarf es, wie das Berufungsgericht mangels eines Neuerungsverbotens in diesem Verfahren (§ 10 der angeführten Verordnung) mit Recht annimmt, der Erörterung des noch von der Klägerin geltend gemachten Aufhebungsgrundes des Irrtums über die körperliche Unfähigkeit des Beklagten.